

Interne Regelung

Zutrittsregelung für Führ- und Assistenzhunde

Beschluss der Geschäftsleitung vom 10. Dezember 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Geregelter Zutritt von Führ- und Assistenzhunde im Spital unter Berücksichtigung geltender rechtlicher und hygienischer Richtlinien.

2. Geltungsbereich

Grundsätzlich haben Tiere an allen Standorten der soH keinen Zutritt.

Für ausgebildete Führ- und Assistenzhunde gilt eine soH übergreifende Ausnahmeregelung. Sie regelt den Zutritt in den ambulanten Bereichen. Kein Zugang gilt zu stationären Abteilungen, Isolierstationen, Intensivstationen, Operationsräumen (inkl. ambulanter OP).

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 2:

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3.2 Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dazu gehören drei Verordnungen:

1. die Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV; SR 151.31) und
2. die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34) sowie
3. die Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV; SR 151.342).

3.3 Zweck

Gemäss Botschaft des Bundesrats (BBI 2001 1715, 1775) ist das oberste Ziel des Gesetzes die Schaffung von «Rahmenbedingungen, welche die Unabhängigkeit Behinderter von der Hilfe durch Drittpersonen erlauben und damit vom Gefühl befreien, von anderen Personen abhängig zu sein». Das BehiG «setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben».

4. Chancengerechter Zugang und Inklusion

Dafür werden Bedingungen geschaffen, die eine chancengerechte Teilhabe ermöglichen und Nachteile ausgleichen. In einer inklusiven Gesellschaft nehmen alle Menschen gleichberechtigt in allen Lebensbereichen teil. Inklusion in allen Lebensbereichen ermöglicht Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben ohne Barrieren.

5. Umsetzung

Verantwortlich für die Umsetzung sind die Chefärzte der jeweiligen Kliniken in Zusammenarbeit mit der Spitalhygiene.

II. Grundsätze

Führ- und Assistenzhunde besitzen einen Ausweis und unterliegen strengen Auflagen, u. a. zu Hygiene, Tiergesundheit und Verhalten im Spital. Die folgenden Abschnitte dienen der Information des Fachpersonals und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

6. Verantwortung der Hundehalter/innen

- Information der Patientenadministration vor Spitaleintritt, dass ein Führ- und Assistenzhund mitgebracht wird.
- Hundehalter/innen tragen die volle Verantwortung für das Tier, wenn sie ins Spital kommen.
- Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

7. Veterinärmedizinische Voraussetzungen

Die Hundehalter/innen stellen sicher, dass

- 1-2-mal jährlich veterinärmedizinische Kontrollen bei den Hunden durchgeführt werden;
- eine regelmässige Kontrolle des Impfstatuts erfolgt, obligatorische Impfungen durchgeführt und aufgefrischt werden;
- die Tiere nach Hautläsionen abgesehen werden (Pilzbefall, Operationswunden, Hautverletzungen);
- eine monatliche Prophylaxe und Behandlung von Parasiten (Flöhe, Zecken, Milben, Läuse) durchgeführt wird;
- die Tiere 2-4-mal jährlich entwurmt werden;
- Erreger behandelt werden (insbesondere *Toxocara caninum*, *Dipylidium caninum*, *Echinococcus granulosus*, *E. multilocularis*, *Ancylostoma caninum*, *Taenia* spp.);
- ein jährlicher nasaler Routine-Abstrich durchgeführt wird;
- der Hund zum Zeitpunkt des Besuches im Spital gesund ist.

8. Verhaltensmassnahmen für Hundebesitzer/innen beim Betreten des Spitals

- Die Leinenhaltung während des ganzen Besuches ist obligatorisch.
- Vor dem Besuch im Spital sollten der Hund und speziell die Pfoten des Tieres gesäubert werden.
- Die Überwachung des Tieres ist während des Besuches durch den/die Hundehalter: in oder eine Drittperson sicherzustellen.
- Physischer Kontakt des Hundes zu anderen Patient/innen wird vermieden.
- Der Hund muss als Führ- und Assistenzhund gekennzeichnet sein.

9. Verhaltensmassnahmen für Fachpersonal

- Es erfolgt eine Händedesinfektion vor und nach Kontakt mit dem Hund.
- Schlussdesinfektion des Untersuchungsraumes im Scheuer-Wisch-Verfahren (analog Schlussdesinfektion nach Isolation).

III. Schlussbestimmungen

10. Anpassungen und Änderungen

Anpassungen und Änderungen dieses Reglements beschliesst die Geschäftsleitung auf Antrag.

11. Inkrafttreten

¹ Diese interne Regelung ersetzt sämtliche bisherige Regelungen und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² Die interne Regelung gilt auf unbestimmte Dauer.

Solothurn, 12. Dezember 2024

Solothurner Spitäler AG



Franziska Berger
CEO



Philippe Salathe
CFO

(Rechts-)Quellen

- Bundesverfassung SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Ei... | Fedlex (admin.ch)
- Behindertengleichstellungsgesetz BehiG (admin.ch)
- Universitätsspital Basel (2022). Interne Richtlinie "Tiere im Spital". Kommission Infektionsprävention und – Kontrolle (KIPK)
- Spitäler, bei denen der Zutritt von Assistenzhunden gestattet ist, GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN - SwissHelpDogs
- Marschall J, Francioli P, Mühlemann K. (2005). Therapie- und Blindenführhunde im Spitalbereich: Prävention von nosokomialen Zoonosen, S 30 - 32. Swiss Noso Band 12 N° 4